

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Feber 1959

361/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r, W u n d e r, Dr. Walther W e i s s -  
m a n n, Dr. K u m m e r, K r i p p n e r, Dr. G e i ß l e r und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Durchführung des § 444 Abs. 4 ASVG. (Sektionierung der Ange-  
stellten von den Arbeitern in der Krankenversicherung).

-.-.-.-.-

Zu Beginn der Herbsttagung des Nationalrates im Jahre 1956 haben die auch  
heute gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwal-  
tung die Anfrage gestellt, ob er geneigt sei, den bereits am 1. Jänner 1956  
mit dem übrigen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Kraft getretenen  
§ 444 Abs. 4 tatsächlich durchführen zu lassen, und welche Gründe für die bis-  
herige und auffällige Nichtdurchführung massgebend waren. Diese Anfrage hat der  
Herr Bundesminister am 4. März 1957 mit 62/ A.B. zu 38/J sehr umfänglich  
beantwortet, wobei der grösste Teil seiner Anfragebeantwortung in der Wieder-  
gabe von Ansichten des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungs-  
träger bestand. Der gegenwärtige Bundesminister hat in seiner damaligen Funktion  
als Generalsekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes an den monatelangen  
Verhandlungen, die der Schaffung und Verabschiedung des ASVG. vorangingen, mass-  
gebend mitgewirkt, und es dürfte ihm daher noch erinnerlich sein, dass von seiten  
einiger Verhandlungsteilnehmer der ÖVP wiederholt und dringend die Förderung  
eigener Angestelltenkrankenkassen und somit nach Wiederherstellung  
nach Wiedererrichtung/des bewährten und erst nach der Okkupation im Jahre 1938  
beseitigten österreichischen Rechtsbestandes erhoben wurde.

Die Vertreter dieser Ansicht wiesen zur Begründung darauf hin, dass die  
eigenen Angestellten-Krankenkassen vor 1938 für die österreichische Angestellten-  
schaft unleugbar bedeutende Vorteile boten und jetzt in Versichertenkreisen immer  
wieder davon gesprochen wird, dass infolge der bekannten Gesetzeslage die Kran-  
kenversicherungsbeiträge der Angestellten nur zum geringeren Teil ihnen selbst,  
zum grösseren Teil aber den Arbeitern zugute kämen. Dem widersprachen aus-  
drücklich die sozialistischen Funktionäre und erklärten, durch die Sektionierung  
den Beweis für die sachliche Richtigkeit ihres Widerspruches nicht nur erbrin-  
gen zu können, sondern dies auch zu wollen.

Dies bestätigt auch die ansonst überflüssige umfängliche Bekanntgabe  
weitschweifiger Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialver-  
sicherungsträger, der klar herausarbeitet, dass der Zweck des § 444 Abs. 4  
des ASVG. ausschliesslich in der Schaffung von Unterlagen beruht, ob aus den  
Beiträgen der Angestellten die Leistungen für die Arbeiter mitfinanziert werden.

Im übrigen hat weder im Herbst 1956 noch heute die Anfragesteller die Darlegung von Schwierigkeiten bei der Durchführung gesetzlicher Vorschriften interessiert, sondern lediglich die prinzipiell wichtige Stellungnahme des Herrn Bundesministers, ob es angängig ist, einen Gesetzesbefehl einfach durch Verweis auf administrative Schwierigkeiten im luftleeren Raum hängen zu lassen. Fast 2 Jahre nach der eingangs erwähnten Anfragebeantwortung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch immer untätig und duldet somit faktisch weiterhin den Zustand, dass eine ohne Einschränkung seit 1. Jänner 1956 in Geltung stehende gesetzliche Bestimmung einfach nicht angewendet wird. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dem Nationalrat weder eine Novellierung dieser Bestimmung vorgeschlagen, noch lässt es erkennen, dass es überhaupt geneigt wäre, den klaren Zweck dieses Gesetzesbefehles zu verwirklichen. Anders wäre das Bestreben des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung nicht zu verstehen, gelegentlich der 4. Novelle zum ASVG. die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 2.400 S auf 3.600 S zu erhöhen. Ist nämlich die durch die Sektionierung zu beweisende Behauptung richtig, dass aus den Beiträgen der Angestellten die Leistungen für die Arbeiter mitfinanziert werden, dann würde dieser Nachteil für die Angestellten beträchtlich verbreitert, wenn durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gleich um 50 Prozent das schon bisher bestehende Missverhältnis zwischen Beitrag und Leistung so entscheidend vergrößert wird.

Aus allen diesen Erwägungen und fast 2 Jahre nach der ersten Anfragebeantwortung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1.) War es aus rechtlichen und nicht etwa praktischen Erwägungen überhaupt möglich, die Ausführung des § 444 Abs. 4 "einstweilen zurückzustellen" ?
- 2.) Wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger teilt, warum wurde im Nationalrat gelegentlich der 4. Novelle zum ASVG. nicht eine Novellierung vorgeschlagen?
- 3.) Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Herr Bundesminister die von ihm in der mehrfach erwähnten Anfragebeantwortung abschliessend behauptete "unumgängliche Notwendigkeit", den Wirksamkeitsbeginn des § 444 Abs. 4 ASVG. nicht nur vom 1. Jänner 1956 bis zum heutigen Tage, sondern offenbar auch noch weiterhin zu verschieben?

-.--.-.-.